

Vorab per Fax am 05. Dezember 2017 / 21:48

Axel Schlüter

Kopie

.
. .
. .
. .
. .

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax 04141 604-163

Klinik Dr. Hancken GmbH
Harsefelder Str. 6-8
21680 Stade
Zu Hd. der Geschäftsleitung

Stade, 04. Dezember 2017

Einweisungsschein vom 06.03.2017 (Praxis Ziehm, 21682 Stade)
Patient: Axel Schlüter, geb. 04.04.1939, Holzstr. 19, 21682 Stade
Mitteilung Klinik OsteMed vom 22.03.2017 (gerichtet an Praxis Ziehm, Stade)
Rechnung Hancken vom 07.04.2017 Rechnungs-Nr.: BRV-75826
Mitteilung (datiert vom 27. April 2017), gerichtet an Hancken
Mahnung Hancken vom 17.11.2017, Eingang am 20. November 2017

Axel Schlüter unten = Autor

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch die oben angeführte Mahnung ändert nichts an den Umstand, dass gemäß neuester Erkenntnisse, die Forderung der Klinik Dr. Hancken an deren Auftraggeber OsteMed Klinik BRV (OsteMed) zu richten ist.

Zudem wurde seitens des Autors gegen die OsteMed Klinik BRV eine Forderung in Höhe von Euro 30.000,00 geltend gemacht, bezogen auf Versicherungsrecht, Arzthaftungsrecht, Medizinrecht, Schadensersatzrecht und Schmerzensgeldrecht.

Soweit in der Mahnung auf eine empfangene Leistung Bezug genommen wird, die der Autor erhalten hätte, so kann rechtlich nicht maßgebend sein, wer eine Leistung erhalten hat, sondern rechtlich maßgebend kann lediglich eingeordnet werden, von wem primär verantwortlich ein Auftrag angeordnet und erteilt wurde und insoweit eine Leistung bei einer erkrankten Person durchgeführt wurde.

Da der Autor jedoch eine Leistung nicht in Auftrag gegeben hatte, ist es nicht zu verkennen, dass dem Autor die Leistung aufgezwungen wurde, zumal sich der Autor, am 16.03.2017 im Koma-Zustand, nicht zur Wehr setzen konnte.

Es ist in dem Zusammenhang nicht zu übersehen, dass primär der Auftraggeber OsteMed ein besonderes Interesse an die Durchführung der Leistung hatte, denn der Auftraggeber hatte den angerichteten Schaden dahingehend verursacht, dass von diesem der Darm des Patienten durchlöchert wurde, wofür der Patient keinen Auftrag erteilt hatte.

Von dem Autor konnte der Auftrag somit nicht erteilt werden, denn dieser fiel in der Nacht vom 14. auf den 15. März 2017, nachdem dessen Darm von einem Mitarbeiter des Auftraggebers durchlöchert wurde, in ein KOMA. Dieser KOMA-Zustand (Anaphylaxie) wurde von der OsteMed allem Anschein nach durch laufende Zuführungen verschiedener Mittel konsequent aufrecht erhalten. Denn der Autor erwachte erst wieder am 16. März 2017 gegen Uhr 18:30 zum vollen Bewusstsein auf der Intensivstation der OsteMed Klinik, als die Ehefrau, aus Stade angereist, erschien, da diese über den enorm schlechten Lebens-Zustand des Ehemannes von der OsteMed in keiner Weise informiert wurde. Insoweit wird erkennbar, dass der Autor in dem benannten Zeitraum für eigene Entscheidungen gar nicht zurechnungsfähig, geschweige denn entscheidungsfähig gewesen sein konnte.

Maßgebend ist, dass der Verursacher der schweren Körperverletzung, OsteMed, den angerichteten Schaden, für den Geschädigten definitiv kostenfrei und einwandfrei, wieder zu korrigieren bzw. zu beseitigen hatte und in einem einwandfreien Zustand zu ersetzen hat.

Zu der Rechnung Hancken vom 07.04.2017 Rechnungs-Nr.: BRV-75826

Für den Autor besteht definitiv kein Interesse daran, bezogen auf den Betrag der Rechnung, den Auftraggeber der Klinik Dr. Hancken, OsteMed, finanziell dahingehend zu entlasten und mit dessen Auftrag an Hancken, über eine Außenwirkung eine Zustimmung dafür zu erteilen, dass der Autor, nachdem die Beseitigung der Gallenblase erfolgreich erledigt war, seitens der OsteMed Klinik, rechtswidrig durch schwere Verletzungen körperlich beschädigt wurde.

Selbst wenn der Autor auch nur einen Teil der Rechnung ausgleichen würde, dann könnte diese Handlung als Einverständnis dahingehend gewertet werden, dass der Autor sich mit den schweren Körperverletzungen, die diesem nach der Entfernung der Gallenblase zugefügt wurde, nachträglich und rückwirkend einverstanden erklärt hätte.

Es ist aus rechtlicher Sicht des Autors sicherlich sinnvoll, wenn die Klinik Dr. Hancken ihren Auftraggeber, OsteMed, für den Ausgleich des Rechnungsbetrages in Regress nimmt.

Vorsorglich wird dieses Dokument auch per Fax zugeleitet.

Anlagen in Kopie:

1. Mitteilung, datiert vom 19. November 2017, gerichtet an AG Uelzen
2. Mitteilung, datiert vom 04. Dezember 2017,
gerichtet an Dr. C. Dausend Forderungsmanagement GmbH

Mit freundlichen Grüßen

Saúl Schlüter